tere gestützt auf die allgemeine Norm ober gar die generelle ratio bes Gesetzes hinweg zu setzen. Dies hat aber ber Regierungsrat getan, wenn er entgegen ben §§ 21 und 24 die Erbichaftefteuer= pflicht bes Refurrenten aus den §§ 1 und 2 und dem allgemei= nen Awed bes Gesehes herleitet. Es ist auch burchaus unrichtig, baß bas Gefet in Bezug auf die vorliegende Frage eine Lucke aufweisen wurde, die vom Regierungsrat als der erkennenden Behörde durch Analogie ausgefüllt werden könnte. Die dem Ge= setze entsprechende Lölung des Falles ergibt sich ohne weiteres aus ben §§ 21 und 24 in Berbindung damit, daß das Gesetz keine rückvirkende Kraft bat. Was der Regierungsrat eine Lucke im Geset nennt, ift keine Lucke de lege lata, sondern vielleicht ein Mangel de lege ferenda. Der Fall kann aus dem Gesetz direkt entschieden werden, ohne daß die erkennende Behörde das Gesetz burch Kindung eines neuen Rechtssates erganzen mußte; bagegen mag es benkbar fein, daß der Gesetzgeber, wenn er sich f. 3. über die Konsequenzen klar gewesen ware, anders disponiert hatte. Es ist felbstverständlich unzulässig, bei der bloken Unwendung bes Gesetzes eine flare Beftimmung zu forrigieren, insbesondere eine im Besetz zweifellos nicht enthaltene Steuerpflicht im Wege ber Analogie aufzustellen. Damit fallen benn auch alle Erwägungen bes angefochtenen Entscheibes als ganglich unbehelflich babin, bie mit der Analogie von Vermächtnis und der fibeitommissarischen Nacherbeneinsetzung argumentieren oder sonstwie die Steuerpflicht bes Refurrenten durch Analogie zu begründen versuchen.

Nach dem gesagten stellt sich der angesochtene Entscheid als willkürlich dar und muß daher wegen Berletzung des Art. 4 BB aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der angesochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. Nosvember 1907 aufgehoben.

34. Arfeil vom 8. April 1908 in Sachen Brugger-Schoop gegen Thurganische Sypothekenbank (Gbergericht Thurgau).

Bedeutung der Eigentumsgarantie (§ 11 thurg. KV), insbesondere bei streitigen Rechtsverhältnissen (Bauinhibition). — Willkürliche Auslegung der thurgauischen Bestimmungen über Baurecht?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Tatfachen:

A. Die Thurgauische Hypothekenbank errichtete im Jahre 1903 in Kreuglingen auf einem vom Refurrenten 3. Brugger-Schoop erworbenen Bauplat, ber nach einer Seite bin an anderweitigen Grundbesit bes Rekurrenten angrenzt, ein Filialgebäude. Das biefür aufgestellte Bauvisier hatte auf jener Seite die rechtmäßige Bauentfernung von 10 Fuß, gleich 3 M. von ber Eigen= tumsgrenze eingehalten; bei ber Ausführung bes Baues aber war die Bifierlinie überschritten worden, indem einerseits das Ge= bäube selbst, bessen Flucht ber fraglichen Eigentumsgrenze nicht parallel läuft, an ber einen, biefer Grenze zugewandten Ede auf eine Lange von 70 Em. mit einem dreiecfformigen Abschnitt von 14 Em. größter Breite (bie vollständig auf den Sockelporsprung entfällt), und anderseits eine weiter einwarts an der betreffenden Gebäudeseite angebrachte Aukentreppe um 15 bis 79 Em. in die von rechtswegen baufreie Bone hineingebaut wurde. Nach Bollendung bes Gebäudes, im Jahre 1905, erhob Brugger-Schoop gegen die Hupothekenbank Rlage mit dem Rechtsbegehren, bie Beklagte sei im Sinne ber Rlagebegrundung pflichtig zu er= flaren, die betreffende (nordwestliche) Seite ihres neuen Bantgebaudes bis auf mindeftens 10 fuß von feinem Grundeigentum zurudzuseten. In der Klagebegrundung behauptete er zunächst bolofes ober mindeftens fahrläffiges Berhalten ber Beklagten, betonte jedoch später, daß der Klageanspruch nicht eiwa personlicher, sondern dinglicher Natur sei, und das thurgauische Obergericht trat diefer Auffassung bei, indem es die Rlage burch Rekursent= scheid betreffend den Gerichtsstand als dingliche, nachbarrechtliche

bezeichnete. In der Folge wies das Bezirksgericht Steckborn bas Rlagebegehren, soweit auf Zurudfetung des Gebaudes felbst gerichtet, mit, turggefaft, folgender Begrundung ab: 2mar fei bas Recht eines Grundbefitzers, zu verlangen, daß bei Erftellung von Neubauten auf Nachbargrundstücken unter hier gegebenen fandlichen Verhältniffen eine Entfernung von wenigstens 10 Fuß von feinem Grundbesitz eingehalten werde, unbestreitbar. Wenn biefes Recht jedoch erst nach Vollendung ber Baute geltend gemacht werde, so könne sich der Rechtsstreit offenbar nicht mehr nach den für die Erstellung von Reubauten maggebenden Borichriften richten, sondern werde auf Grund richterlichen Ermessens nach ben konkreten Berhältniffen des einzelnen Falles zu entscheiden fein. Diefe Berhaltniffe aber fprachen bier nicht fur bie Burud: setzung des Gebäutes, da dem Kläger hieraus ein Vorteil nicht erwachsen wurde, während die Umbaute für die Beklagte mit hoben Rosten verbunden mare, und da es sich lediglich um eine "wirklich untergeordnete" Überschreitung der Baufluchtlinie bandle. Mit Bezug auf die beanstandete Treppenanlage dagegen erachtete bas Bezirksgericht das Umbaubegehren als gerechtfertigt, sofern die Treppe nicht nach ihrer heutigen Anlage visiert worden wäre, und ordnete deshalb über diese noch streitige Tatfrage ein Beweisver= fahren an. Begen ben bezirkogerichtlichen Entscheid mit diesen beiden Dispositiven appellierten beide Parteien. Durch Urteil vom 27. Dezember 1907 wies hierauf das Obergericht bes Kantons Thurgau, in Berwerfung ber Appellation bes Klägers und Gut= beigung derjenigen der Beklagten, die Klage ohne weiteres im gangen Umfange, immerhin unter Berteilung ber Roften auf beibe Barteien, ab. Es pflichtete bem Befunde ber erften Inftang be= treffend die Ructversetzung der Gebäudefront mit wesentlich folgenber Ausführung bei : Allerbings fei ohne weiteres zuzugeben, daß die wirkliche, körperliche Beseitigung von widerrechtlichen Ver= letzungen des Nachbarrechts "durch Überbau" in der Regel ver= langt werden konne. Allein hievon gebe es Ausnahmen. Speziell bas moderne Recht habe den Sat, daß das Eigentum als folches in forperlichem Sinne fich teine Einschränfungen gefallen zu laffen brauche und der Eigentümer unter allen Umftanden Wiederherstellung verlangen könne, manigfach gemildert; verwiesen werde

auf § 912 des deutschen BGB und namentlich auf Art. 674 bes neuen schweizerischen BGB. Und auf folche allgemeine moderne Rechtsgrundfate muffe ber thurgauische Richter, insbesondere in Ermangelung fobifizierter fantonaler Sachenrechtsbeftimmungen. abstellen. Wegleitend aber sei im gegebenen Fall speziell, einmal, bak es fich um eine unbedeutende Nachbarrechtsverletzung handle, und bak bas Interesse, für welches der Rechtsschutz begehrt werde, in gar feinem Berhaltnis ftebe zu bem Mittel, burch welches ber= felbe gewährt und durchgeführt werden folle. Denn das Interesse bes Klägers an ber völligen Serftellung ber Bebäudefrontentfer= nung von 10 fuß fei sehr gering; ber Kläger selbst habe von ihrer Überschreitung mahrend mehr als zwei Sahren nichts bemertt und sie erft burch Zufall entdeckt. Anderseits aber wurde bie Beseitigung der Bauüberschreitung jur die Beklagte eine an= gefichts jenes geringen Intereffes erorbitant ju nennende Schabi= gung bedeuten. Dazu komme, daß die fragliche Überschreitung um 14 Em. nicht auf Absicht oder grobes Berschulden der Beklagten, sondern auf ein Überseben oder einen Brrtum ihres Bauleiters zurückgeführt werden muffe. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß dieser letztere, wie er bem Kläger am 14. April 1907 geschrieben habe, von der allerdings rechtsirrtumlichen Unsicht ausgegangen fei, die Entfernung muffe vom Mauergrunde, und nicht vom Sockelvorsprung, gemeffen werben. Jebenfalls fei nicht einzusehen, welches Interesse die Beflagte an der minimen Überbauung gehabt habe. Die Behauptung des Klägers, daß sie dieselbe mit Absicht, um Boden zu geminnen, weil sie auf ber anbern Seite habe weichen muffen, begangen habe, sei in ber zweiten Inftanz nen aufgestellt worden und beshalb nicht zu boren; sie entbehre aber auch aller Wahrscheinlichkeit. Es muffe somit in diesem Punkte ber abweisende Entscheid bes Bezirksgerichts bestätigt werden. Da= burch sei die Frage einer eventuellen Entschädigung nicht prajudi= ziert; doch könnte barauf, ob und in welcher Höhe der Kläger als Erfatz für die nun zu buldende Überbauung eine Gelbent= schädigung zu beanspruchen habe, hier nicht eingetreten werden, da ein bezügliches Klagebegehren nicht gestellt sei. — Bezüglich ber Beseitigung ber Treppenanlage aber fand das Obergericht, die Visierung einer solchen Treppe, wozu die Pflicht sich aus dem

Gesetze nicht ergebe, könne nicht als üblich angesehen werben, da der Kläger die Treppe, beren Heranreichen auf weniger als 3 M. an seine Grenze offensichlich und von Ansang an, namentlich schon seit Beginn des Baues, erkennbar gewesen sei, während mehr als zwei Jahren nicht beanstandet habe, müsse angenommen werden, daß er auf sein eventuell vorhandenes nachbarrechtliches Sinspruchzecht hiegegen verzichtet habe; es gehe in einem solchen Falle nicht an, den Nachbar unbehelligt bauen zu lassen und dann erst nach Jahr und Tag Widerspruch zu erheben; solglich müsse auch dieses Klagebegehren ohne weiteres abgewiesen werden. Dasgegen sei mit Kücksicht darauf, daß objektiv doch eine Nechtsverslehung seitens der Beklagten vorliege und es nur nicht angehe, dem Restitutionsbegehren, so wie es gestellt sei, Folge zu geben, von einem Kostenzuspruch an die Beklagte abzusehen.

B. Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat J. Brugger-Schoop rechtzeitig ben staatsrechtlichen Refurs an bas Bundesge= richt ergriffen, mit bem Untrage, jenes Urteil sei wegen Berletzung einerseits des § 11 thurg. KB (Garantie der Unverletzlichkeit bes Eigentums) und damit auch des Art. 5 BB, welcher bas kantonale Berfassungsrecht gewährleiste, und anderseits bes Urt. 4 BB aufzuheben und eventuell bie Streitsache zu neuer Beurteilung über die Hauptsache und den Kostenpunkt an das Obergericht zurudzuweisen. Bum Inhalte bes Grundeigentumsbegriffs und bes= halb zu ben durch die verfassungsmäßige Gigentumsgarantie geschützten Rechten gehore auch - fo wird zur Refursbegrundung ausgeführt — die Befugnis, vom Grundnachbar zu verlangen, daß er sein Grundeigentum nur innert ben Schranken ber Rechtsord= nung ausübe, insbesondere die privatrechtlich statuierten Nachbar= rechte respektiere. Ein aus dem Nachbarrecht fließender Anspruch, wie berjenige auf Einhaltung ber rechtsgemägen Bauentfernung seitens bes Grundnachbars, könne baber bem Grundeigentumer nur durch Bertrag, Zwangsenteignung oder Berfährung, niemals aber durch eigenmächtiges und zudem offensichtlich rechtswidriges Vorgehen des Nachbars entzogen werden. Indem das Obergericht nun hier ein folches Borgeben geschütt habe, habe es fich einer Berletzung ber Gigentumsgarantie schuldig gemacht. Jebenfalls aber bedeute sein Entscheid eine Berletzung bes Art. 4 BB im Sinne einer materiellen Rechtsverweigerung. Denn die Einhaltung ber fraglichen Bauentfernung beruhe auf althergebrachter Rechts= übung, welche burch die Gerichtspraxis als unbedingt bindend er= klart morben sei (zu val. thurg. Rechtsbuch Nr. 155), und nach ben einschlägigen Borschriften ber thurg. 3PD (§§ 262 ff.) burfe nur innert ben Grenzen ber unangefochten errichteten Baugespanne gebaut werben; folglich muffe bei Uberschreitung bieses lediglich gemäß Baugespann anerkannten Baurechts bem intereffierten Grenznachbar die Berechtigung zustehen, die Beseitigung ber sein Nachbarrecht verletenden Baute zu verlangen und gericht= lich burchzusetzen. Das Obergericht wolle denn auch diese Baubeseitigungstlage als Regel zulaffen, jedoch eine Ausnahme machen, wenn, wie hier, bas materielle Interesse bes Klägers an ber Beseitigung einer rechtswidrigen Baute gering, dasjenige bes Beklagten an ber Fortbauer des rechtswidrigen Zustandes bagegen groß sei. Diesem Ausnahmevorbehalt aber konne ber Vorwurf einer Scheinmotivierung nicht erspart bleiben. Der bamit zum Ausdruck gebrachte Grundsat, daß bei Beurteilung privatrecht= licher Streitigkeiten nicht das flare Recht, fondern das materielle Interesse der Prozesparteien entscheidend sein solle, wurde, wenn allgemein angewendet, das feste Fundament der bisherigen Rechts= sprechung, das Recht, untergraben, wenn aber ausschließlich auf bie Baubeseitigungstlage bezogen, einen ausnahmsweisen Rechts= zustand schaffen, der eventuell höchstens durch einen Att der Ge= fetgebung, nicht burch Richterfpruch im einzelnen Streitfalle, begründet werden konnte. Schon beswegen fei die Berufung bes Obergerichts auf § 912 des deutschen BGB und Art. 674 des zukunftigen schweizerischen 300 unbehelflich; zudem trafen die Voraussetzungen biefer Bestimmungen hier nicht zu, ba die vor= liegende Überschreitung ber visierten Baugrenze als absichtliche eventuell grob fahrlässige Handlung qualifiziert werden muffe (§ 912 BGB) und die Gegenpartei bezw. ihre bauleitenden Organe sich nicht in gutem Glauben befunden hatten (Art. 674 363). Übrigens gelte im Kanton Thurgan das gurcherische privatrechtliche Gesethuch als subsidiares Necht, auf dieses aber hatte sich das Obergericht für seinen Standpunkt eben nicht ftuten können (zu vgl. § 169 ber neuen Redaktion, und Ullmer's C. Die rekursbeklagte thurgauische Hypothekenbank hat, wesent= lich im Sinne der obergerichtlichen Urteilsbegründung, auf Ab= weisung des Rekurses antragen lassen.

Das Obergericht hat sich biefer Bernehmlaffung angeschlossen; —

in Erwägung:

- 1. Der vorliegende Rekurs richtet sich, wie der ganze Inhalt und insbesondere der Schlußsatz seiner Begründung deutlich erstennen läßt, nur gegen denjenigen Teil des obergerichtlichen Urzteils, durch welchen der Klageanspruch auf Zurücksetzung der Flucht des Neubaues selbst abgewiesen worden ist, also nicht auch auf die Abweisung des Zurücksetzungsbegehrens hinsichtlich der Außentreppe. Übrigens ist ohne weiteres klar, daß die vom Oberzgericht in diesem letztern Punkte vertretene Ausschlung rechtszwirtsamen Verzichts des Rekurrenten auf die Geltendmachungseiner Einspruchsbefugnis keineswegs als versassungswidrig anzgesochten werden könnte.
- 2. Die Eigentumsgarantie, wie u. a. § 11 thurg. RV sie enthält, gewährt dem Burger in erfter Linie Schutz vor eigenmächtigem, unbefugtem Gingriff ber Staatsgewalt, einer staatlichen Behörde, in die Rechtsfphare seines Privateigentums. Gin folcher Eingriff aber steht hier nicht in Frage. Das Obergericht hat dem Refurrenten nicht ein feststehendes, aus bem Privateigentum fließendes Recht von sich aus und unbefugter Weise entzogen, sondern lediglich über die vor ihm beftrittene Bedeutung eines berartigen Rechtsanspruchs in beftimmtem Sinne entschieden; benn es hat die vom Rekurrenten angerusene nachbarrechtliche Vorschrift, wonach eine Bauentfernung von 10 Fuß gleich 3 M. von ber Grundeigentumsgrenze eingehalten werden foll, nicht etwa negiert, fondern vielmehr nur erflart, daß hieraus unter Berhaltniffen, wie sie hier gegeben seien, nicht der eingeklagte Unspruch auf Beseitigung der vorschriftswidrig erstellten Baute hergeleitet werden tonne, bagegen die Frage ausbrudlich offen gelaffen, ob biefer Tatbeftand nicht einen andern Unfpruch, nämlich einen folchen auf Schadenersat, zu begründen vermöge (mas nach seiner Auffassung,

bie insbesondere aus feinem hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des deutschen und des neuen schweizerischen Rechts erkennbar ift, offenbar eber zu bejaben mare). In biefer Sinficht. bezüglich ftreitiger Rechtsverhaltniffe, genügt nun aber ber Staat bem Erfordernis ber Eigentumsgarantie, wenn er ben ftreitenben Barteien unabhängige Gerichte zur Berfügung ftellt, die in Anwendung des geltenden objektiven Rechts den Streit zu beurteilen haben. Und die Gerichte felbft konnen die verfassungsmäßig ge= mahrleiftete Unverletilichfeit bes Gigentumsrechts nur inbireft, in= sofern verleten, als sie in einer gegen objektiv flares Recht ver= ftokenden Art und Weise über einen ihnen unterbreiteten Anspruch entscheiben. Ginem folchen Entscheibe gegenüber beckt fich baber bie staatsrechtliche Beschwerbe wegen Verletzung der Gigentums= aarantie inhaltlich mit berjenigen wegen Verletzung bes aus Art. 4 BB abgeleiteten Rechtsschutzes (val. hiezu die naberen Ausführungen in AS 16 Mr. 97 Erw. 2 u. 3 S. 716 ff.).

3. Kann es fich bemnach nur fragen, ob das Obergericht mit rein willfürlicher, die Gleichheit der Burger vor dem Gesetze verletzender Argumentation den die Zurucksehung des Baues der Retursbeflagten betreffenden Klageanspruch des Refurrenten abgewiesen habe, so ist dies unbedenklich zu verneinen. Die einschlägige Urteilsbegrundung ber beiben fantonalen Instanzen ist unbeftreit= bar objektiv und fachlich ernft gehalten. Ihre Auffassung, daß bie nachbarrechtlichen Befugnisse nicht bieselben feien, je nachbem die Berhinderung der Ausführung eines Bauprojektes oder die Befeitigung eines bereits erstellten Baues in Frage stehe, ift fachlich durchaus begründet. Und dag im letteren Falle gegenüber einem gutgläubigen Übergriff in das Necht des Nachbarn auf Baufreibeit diesem Rechte nicht schlechthin der Inhalt gegeben werden fonne, die Befeitigung bes rechtswidrig erstellten Baues gu verlangen, daß vielmehr bie Zulaffung folder bireften Bebung ber Rechtsverletung, ftatt anderweitiger Suhne berfelben, vernünftiger= weise von einer Abwägung der dabei in Betracht fallenden wider= streitenden Intereffen abhängig zu machen sei, läßt sich gewiß ebenfalls sehr wohl vertreten. In der Tat geht die moderne Ent= widelung in Gesetzgebung und Rechtssprechung immer mehr barauf aus, die schroffe Abgrenzung der Rechte durch billige Ausgleichung

ber Interessen zu milbern, wie dies auch schon das romische Recht mit seinem Berbot ber Rechtsverfolgung bei mangelndem Intereffe, jum Zwecke bloger Schikane angestrebt hatte (vgl. insbefondere die allaemeine Borfchrift in Art. 2 des neuen schweizerischen 368 über die Verpflichtung zum Sandeln im Rechtsverkehr "nach Treu und Glauben", sowie die im obergerichtlichen Urteil angerufenen nachbarrechtlichen Spezialnormen bes 36B und bes beutschen BGB). Diese Tendenz der Interessenberuchtigung rechtfertigt sich speziell auf dem Gebiete des Nachbarrechts, da ja die nach= barrechtlichen Beichränkungen ber Gigentumsbefugniffe felbft auf ber Berücksichtigung der Intereffen des Nachbars beruhen, weshalb eine Unwendung der jenen Beschränkungen entsprechenden Rechte, bie den badurch Beschwerten empfindlich schädigt, ohne gleichzeitig wesentlichen Interessen bes Berechtigten zu dienen, gewiß ihrem Grund und Wefen zuwiderlaufen wurde. Der Standpunkt ber thurgauischen Gerichte verdient den Vorwurf der Willfür um fo weniger, als die fragliche Baubeschränkungsnorm lediglich auf Gewohnheitsrecht beruht und deshalb der Gerichtspraxis bei ihrer Amwendung um fo größeren Spielraum läßt. Wenn nun auch bas Obergericht in einem Entscheid vom Jahre 1869 (thur= gauisches Nechtsbuch Nr. 155 zum Privatrecht) jene Norm als unbedingt, ohne Rucficht auf die Interessen des Nachbars, bin= bend erklärt hat, fo fann diesem einzelnen Entscheide selbstver= ftandlich nicht die Bedeutung einer objektiven Rechtsfahung qu= kommen, von welcher ber Richter schlechterdings nicht mehr abzugehen berechtigt ware. Danach erscheint ferner auch die Ber= weisung bes Obergerichts auf das neue schweizerische und auf das geltende deutsche Livilrecht als durchaus einwandfrei; die betref= fenden Bestimmungen geben übrigens noch erheblich weiter, als ber vorliegende Entscheid, indem fle ben Fall eines forperlichen Übergriffs in das Grundeigentum des Nachbars im Auge haben, während es sich hier lediglich um eine auf den eigenen Grund= besitz lokalisierte Berletzung der abstrakten nachbarrechtlichen Legal=

servitut handelt, bei welcher die Anwendung des dort aufgestellten

Grundsates ber Unzuläffigkeit körperlicher Beseitigung bes gut=

gläubig, bezw. ohne Vorsat oder grobe Fahrlaffigfeit, begangenen

Übergriffs sich a fortiori rechtfertigt. Die Berufung des Rekurs

renten auf § 169 bes zurcherischen privatrechtlichen Gesethuches (§ 599 alter Fassung) nebst den zugehörigen Prajudizien ist nicht burchichlagend. Denn der Text jener Bestimmung, welche nach ihrer Formulierung bireft auch nur auf den Fall bes Ginschreitens gegen die Errichtung eines Neubaues Bezug bat, schliegt bie bier ftreitige Auslegung beim Berlangen ber Beseitigung eines bereits erstellten Baues ebenfalls nicht zwingend aus. Und daß der thur= gauische Richter bei Anwendung des zürcherischen Privatrechts ohne weiteres an die gegenteilige Auffassung ber gurcherischen Gerichtspraxis, wie sie in den beiden gitierten, übrigens schon aus ben 1870er Jahren batierenden Entscheidungen vertreten wird. gebunden sei, behauptet auch der Rekurrent, selbstverskändlich mit Recht, nicht. Somit ift ber angefochtene Entscheid in grundfat= licher Hinsicht nicht zu beanstanden. Im weiteren aber verstößt auch die obergerichtliche Würdigung des konkreten Tathestandes. bie Geftstellung, daß die fragliche Bauüberschreitung — entgegen bem übrigens schon aus prozessualem Grunde guruckgewiesenen Einwande bes Rekurrenten — nicht auf Absicht ober grobes Verschulden ber Beklagten zurückzuführen sei, nach ber gegebenen Aktenlage keineswegs gegen Urt. 4 BB; -

erfannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

35. Axteil vom 30. April 1908 in Sachen Keller und Genossen gegen Regierungsrat Schwyz.

Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit, begangen bei Erteilung von Fischereipatenten. (Landgarne im Zürichsee.) Kompetenz des Bundesgerichts; Legitimation zum Rekurse.

A. Das von der Fischereikommission für den Zürich= und Wallensee am 23. November 1901 erlassene und vom Bundesrat am 13. Februar 1903 genehmigte Regulativ betreffend die für den Fischsang im Zürich= und Wallensee erlaubten Gerätschaften (s. Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 24) bestimmt im § 8 Abs. 1: "Die Zahl der für den